



I.N.F.O. e.V. Lörracher Strasse 50 c D-79541 Lö-Brombach

Lörrach, den 15. Mai 2005

Sondernewsletter Alterseinkünftegesetz

Sehr geehrter Herr

anlässlich der Einführung des Alterseinkünftegesetzes, der schrittweise Übergang zu einer einheitlichen nachgelagerten Besteuerung aller Einkünfte im Alter, haben wir viele Fragen erhalten.

Frage: Gilt das Alterseinkünftegesetz für mich als Grenzgänger.
Ja, in vollem Umfang.

Frage: Gilt das Alterseinkünftegesetz für mich als Aufenthaltler.
Ja, wenn der Wohnsitz wieder nach Deutschland verlegt wird.

Frage: Betrifft das Alterseinkünftegesetz meine AHV
Ja, ab Rentenbeginn und Wohnsitz in Deutschland

Frage: Betrifft das Alterseinkünftegesetz meine bereits vor dem 31.12.2004 bestehende Pensionskasse
Ja, bei Rentenauszahlung und Wohnsitz in Deutschland
Vielleicht Ja, bei Auszahlung der Freizügigkeitsleistung bei Wohnsitz in Deutschland. Dies wird z.Zt. bei den Finanzbehörden diskutiert. (Besteuerung wie Einmalzahlung nach § 22 Nr.1 Satz 3 Buchstabe a EstG)

Frage: Betrifft das Alterseinkü... meine 3. Säule, die ich als Aufenthaltler schliessen kann. (meist ab C-Bewilligung)
Ja, wenn der Wohnsitz wieder nach Deutschland verlegt wird.

Frage: Betrifft mich das Alterseinkünftegesetz, wenn ich als Rentner in der Schweiz wohne.
Nein, mit Ausnahme der Riester Rente, der Rürup Rente, sowie bei bestehen von deutschen betrieblichen Altersversorgungen.

Frage: Ist Riester Rente für mich als Grenzgänger empfehlenswert
Ja, nach der Reform der Riester Rente zum 01.01.2005 verschenken gerade Familien mit Kindern hohe Förderungen vom Staat. Die Beiträge sind von der Steuer voll absetzbar.

Frage: Ist Riester Rente empfehlenswert, bei Umzug in die Schweiz, da eine B-Bewilligung vorliegt.
Nein, die Förderungen sind zurückzubezahlen.

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, das der Grenzgänger INFO e.V. und der Aufenthaltler INFO e.V. nicht Steuerberatend tätig sind. Bei dieser Rundschreiben handelt es sich nur um Hinweise auf eine neue Gesetzeslage. Bitte holen Sie sich Rat von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder dem Finanzamt. Nur diese Institutionen dürfen Steuerberatend tätig sein.

Für den Newsletter bitte e-mail Adresse mitteilen, wir stellen den Versand auf e-mail um.

Mit freundlichen Grüßen